Lerneinheit 2:

Lernziele:

* was ist patentfähig?
  + Neuheitsbegriff
  + erfinderische Tätigkeit
  + gewerbliche Anwendbarkeit
* •Unterschied zwischen Erfindung und Entdeckung
* •Anforderungen an die Patentanmeldung
* •Patentierungsprozess
* •Wirkung des Patentes
* •Voraussetzungen für ein Gebrauchsmuster
  + Neuheit
  + erfinderischer Schritt
  + gewerbliche Anwendbarkeit
* •Unterschiede zwischen Patent und Gebrauchsmuster

Ein Produkt hat viele gewerbliche Schutzrechte, zB Marke, Urheberrecht, Designs, Patente und Gebrauchsmuster

Schutzrecht für was? Wie?

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Urheberrecht | Literatur, Wissenschaft, Kunst | Existiert automatisch |
| Marken | Unterscheidende Herkunft der Waren/DL | Benutzung und/oder Registrierung |
| Betriebsgeheimnisse | Nicht öffentliche Information von Wert | Aufwand zur Geheimhaltung |
| Registrierte Designs | Äußerliche Erscheinung | Registrierung |
| Patente | Erfindungen | Anmeldung und Prüfung |
| Gebrauchsmuster | Erfindungen | Anmeldung und Prüfung |

**Patentfähige Erfindung**

* (1)Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
* (3)Keine Erfindung laut Absatz 1:
  + Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden
  + Ästhetische Formschöpfungen
  + Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, Spiele, geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen
  + Wiedergabe von Informationen
* (4)Absatz 3 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten **als solche** Schutz begehrt wird.

**Entdeckung**: Etwas Unbekanntes aber bereits Vorhandenes, das aufgefunden wird.

**Erfindung**: Noch nicht da gewesen, aber es besteht oft ein Zusammenhang mit etwas Bekanntem

Patente werden nur für Erfindungen erteilt, die technisch nutzbar sind -> technische Erfindung -> Technizität

**Neuheit**

(1)Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie **nicht zum Stand der Technik** gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem Zeitpunkt der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind

(2) Als Stand der Technik gelten auch der Inhalt von Patentanmeldungen mit älterem Zeitrang, die erst an oder nach dem für den Zeitrang der jüngeren Anmeldung maßgeblichen Tag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind

Stand der Technik: muss ausführbar und zugänglich sein

* Schriftliche Beschreibung: Zeitung, Patentveröffentlichung, Email, Internet
* Mündliche Beschreibung oder in sonstiger Weise: Gespräch mit jemanden, der nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, Konferenzen, Messen
* Erforderlich: Publikum konnte Inhalt verstehen, nicht an Verschwiegenheit gebunden

S12